



# TSV Blau- Weiß 65 Schwedt e. V.

*Mit uns kommen Sie  
in Schwung!!*

## SATZUNG

- § 1 Allgemeiner Hinweis
- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Stellung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Der Vereinsrat
- § 13 Die Geschäftsführung
- § 14 Ordnungen
- § 15 Abteilungen
- § 16 Kassenprüfung
- § 17 Vereinssportjugend
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Inkrafttreten der Satzung

## Allgemeiner Hinweis

Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wird auf die explizite Nennung weiblicher Sprachformen im folgenden Satzungstext verzichtet. Alle aufgeführten personellen Bezeichnungen beziehen sich gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

TSV Blau – Weiß 65 Schwedt e. V.

2. Der Verein ist der Rechtsnachfolger der am 31.07.1965 gegründeten BSG Aufbau Schwedt/O.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schwedt/O. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin mit der Registernummer VR 4320 NP eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V., des Kreissportbundes Uckermark e.V. und der Interessengemeinschaft Sport e.V. der Stadt Schwedt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind blau – weiß.

### § 2

#### Zweck, Stellung

1. Der Verein ist die freiwillige Vereinigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in den von diesem Verein geförderten Sportarten ihre Freizeit gestalten wollen, nach sportlichen Leistungen streben und die Angebote zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit in Anspruch nehmen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 1.1 Förderung des Sportes:

- Die Gestaltung von sportlichen Angeboten in den Bereichen Breiten-, Freizeit- und Seniorensport, Vorschul-, Kinder- und Jugendsport, Wettkampf- und Leistungssport.
- Die Pflege und Förderung von Integrationsmaßnahmen, der Jugendarbeit, von internationalen Begegnungen und kulturellen Angeboten.

- 1.2 Förderung der Gesundheit:

- Schaffung von sportlichen, gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Angeboten / Kursen zur Verbesserung der Lebensqualität/ Rehabilitationssport.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Personen, die Vereinsämter ausüben, können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vergütungen (Aufwandsentschädigungen) nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Der Verein ist weltanschaulich nicht gebunden und wahrt parteipolitische Neutralität. Er ermöglicht allen Personen, gleich welcher Nationalität, eine freiwillige Mitgliedschaft.

§ 3  
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- natürliche Personen
- juristische Personen

§ 4  
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft einer juristischen Person wird durch besondere Vereinbarung festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5  
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Kündigungen der Mitgliedschaft sind zum 30.06. für das laufende Jahr oder zum 31.12. für das Folgejahr schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die Kündigungsbestätigung geht dem Mitglied schriftlich zu.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen:
  - bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Satzung;
  - bei vereinsschädigendem Verhalten;
  - bei Nichtzahlung der Beiträge im laufenden Geschäftsjahr.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 6  
Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge beschließen.
3. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist stimmberechtigt und kann an der Willensbildung im Verein teilnehmen.
3. Der Verein haftet nicht für Sachen und Gegenstände der Mitglieder, die in den von ihnen genutzten Einrichtungen abhandenkommen oder beschädigt werden.

## § 8

### Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Vereinsrat

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.  
Die Einberufung und Bekanntmachung des Termins können auch in digitaler Form, Homepage oder per Mail, erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - Entgegennahme und Bestätigung der Jahresberichte des Vorstandes
  - Entgegennahme und Bestätigung der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Nachwahl des Vorstandes (mit Ausnahme Geschäftsführer)
  - Wahl und Nachwahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr, gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Zu Beginn der Versammlung werden der Versammlungsleiter und der Protokollant von der Mitgliederversammlung bestätigt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das der Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenverhältnisse aufzunehmen sind.  
Das Protokoll wird durch Unterschrift des Versammlungsleiters, des Protokollanten und einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich unterschrieben.
6. Sollen Anträge von Mitgliedern in der Versammlung behandelt werden, so sind diese spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mehrheitlich gefordert wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von der einfachen Mehrheit der Anwesenden beantragt wird. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste teilnehmen. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

## § 11

### Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Vorsitzender
  - b) Stellvertretender Vorsitzender
  - c) Stellvertretender Vorsitzender
  - d) Geschäftsführer
  - e) Vertreter Sportentwicklung
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Beisitzer
  - h) Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Punkt 1a) bis 1c) aufgeführten Vorstandsmitglieder. Die genannten Vorstandsmitglieder nach §26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei längeren Abwesenheitszeiten eines Vorstandsmitglieds sowie bei Notwendigkeit, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitere Mitglieder kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Vereinsführung verantwortlich. Er ist zuständig für:
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Personalangelegenheiten im Verein
  - Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
  - Beschlussfassung über die Ordnungen in seinem Verantwortungsbereich
  - Bestellung des Geschäftsführers

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 3 stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern und bei Teilnahme von mindestens zwei des vertretungsberechtigten Vorstandes. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## § 12 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
  - Mitglieder des Vorstandes
  - Abteilungsleiter oder deren Vertreter
  - Vereinsjugendwart
2. Die Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Quartal durchzuführen. Der Vereinsrat wird unter Angabe der Tagesordnung durch die Geschäftsführung einberufen. die Leitung der Sitzungen obliegt einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Der Vereinsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und gewährleistet die Interessenvertretung der Abteilungen gegenüber dem Vorstand.
4. Der Vereinsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
5. Der Vereinsrat kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
6. Die Abteilungsleiter haben das Recht an den Vorstandssitzungen als Gäste teilzunehmen.

## § 13 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand, der einen Geschäftsführer mit der Absicherung des Geschäftsablaufes beauftragen kann. Der Geschäftsführer ist den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt.
2. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des Vereines mit sich bringt.
3. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand jederzeit abbestellt werden. Seine besondere Vertretungsmacht endet mit dem Zeitpunkt der Abbestellung. Ein bestehender Anstellungsvertrag wird hiervon nicht berührt.
4. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.

## § 14 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.

§ 15  
Abteilungen

1. Die Abteilungen sind selbständige Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind verantwortlich für die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches und ihrer Zielstellungen soweit nicht Belange des Vereins ein Zusammenwirken bedingen.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter oder Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter und die anderen Mitglieder der Abteilungsleitung werden für einen Zeitraum von vier Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt. Mitgliederversammlungen der Abteilungen finden einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Die Verwaltung der den Abteilungen zugewiesenen finanziellen Mittel wird durch die Finanzordnung des Vereins geregelt.
3. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu beschließen, die vom Vorstand zu bestätigen sind.
4. Abteilungsleiter sind ihrer Abteilung und ihrer Sportart. Sie dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen über einen Gegenstandswert, der den bestätigten Abteilungshaushaltsetat übersteigt, eingehen.
5. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.

§ 16  
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder für den Zeitraum von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsrat angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen- und Buchungsbelege des Vereins sowie deren ordnungsgemäße Nachweisführung. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Unterlagen zu nehmen sowie Auskunft über Vermögensverwaltung und Rechnungsführung zu verlangen.

§ 17  
Vereinsportjugend

1. Die Vereinsportjugend ist die Jugendorganisation im Verein. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Vereinsportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
3. Der Vereinsjugendwart vertritt die Interessen der Sportjugend des Vereins als ordentliches Mitglied im Vereinsrat.

§ 18  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt wenn es:
  - der Vereinsrat mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder beschlossen hat
  - oder von  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen anderen steuerbegünstigten Körperschaften des Sports in der Stadt Schwedt zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 19

### Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.09.1991 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 03.07.1990. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. In diese Satzung wurden übernommen:
  - Satzungsänderung vom 25.03.1997
  - Satzungsänderung vom 26.03.2002
  - Satzungsänderung vom 29.03.2005
  - Satzungsänderung vom 01.04.2008
  - Satzungsänderung vom 29.03.2011
  - Satzungsänderung vom 19.03.2013
  - Satzungsänderung vom 28.03.2017
  - Satzungsänderung vom 29.08.2017